

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974, BGBl 60, über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB)

**IdF BGBl 1982/205, 1984/295, 1987/605, 1988/398,
599, 1989/242, 243, 1991/30 a, 628, 1993/527, 570,
1994/622, 1996/762, I 1997/12, 105, 112, 131, I 1998/
153, I 2000/34, 58, I 2001/19, 130, I 2002/62, 101, 134,
I 2004/15, 136, 152, I 2005/68, I 2006/56, I 2007/93,
109, 112, I 2009/40, 52, 98, 135, 142, I 2010/38, 58, 108,
111, I 2011/66, 103, 130, I 2012/12, 61, 111, 120,
I 2013/25 (VfGH), 116, 134, I 2014/101, 106, I 2015/
112, 113, 154, I 2017/117, I 2018/70, I 2019/105, 111,
I 2020/148, 154 (VfGH), I 2021/94, 148, 159, 201, 242,
I 2022/223, I 2023/40, 99, 100, 135**

Allgemeiner Teil Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Keine Strafe ohne Gesetz

§ 1. (1) Eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

(2) Eine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe darf nicht verhängt werden.

§ 2

Eine vorbeugende Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn zur Zeit der Begehung diese vorbeugende Maßnahme oder eine der Art nach vergleichbare Strafe oder vorbeugende Maßnahme vorgesehen war. Durch die Anordnung einer bloß der Art nach vergleichbaren vorbeugenden Maßnahme darf der Täter keiner ungünstigeren Behandlung unterworfen werden, als sie nach dem zur Zeit der Tat geltenden Gesetz zulässig war.

Anm. I. § 1 enthält den Grundsatz des **Typenstrafrechts** (nullum crimen sine lege und nulla poena sine lege). Durch Analogie und Größenschluss dürfen daher weder neue Tatbilder und Strafdrohungen noch neue vorbeugende Maßnahmen geschaffen werden. § 1 enthält auch ein **Rückwirkungsverbot** für strengere Strafbestimmungen (vgl Art 7 MRK). Gesetzliche Bestimmungen über vorbeugende Maßnahmen können nur dann zurückwirken, wenn diese mit einer im Zeitpunkt der Tat bereits bestehenden Strafe oder vorbeugenden Maßnahme der Art nach vergleichbar sind, und der Täter durch die Anwendung des neuen Rechts statt des alten nicht benachteiligt wird.

II. Siehe auch § 61 über die zeitliche Geltung der Strafgesetze.

Begehung durch Unterlassung

§ 2. Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterläßt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Anm. § 2 regelt die Strafbarkeit des **unechten Unterlassungsdelikts**. Der Täter ist bei Begehung durch Unterlassung nur dann strafbar, wenn er kraft einer ihm im Besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung zur Erfolgsabwendung verhalten ist: sog. **Garantiestellung**, die durch Gesetz, Vertrag oder vorausgegangenes Tun (Ingerenzprinzip), aber auch durch besondere Lebens- und Gefahrengemeinschaften begründet wird. Die Unterlassung muss der Begehung **gleichwertig** sein. Von Gleichwertigkeit kann nur die Rede sein, wenn sich der Erfolg in der vom Tatbild geforderten Weise, also zB durch Täuschung, Zwang, Verwendung eines gefährlichen Mittels, oder sonst in gleichwertiger Weise verwirklicht hat.

Notwehr

§ 3. (1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

(2) Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

IdF BGBl I 2017/117

§ 4

Anm. I. Rechtswidrigkeit besteht darin, dass der Täter der Rechtsordnung, also einem rechtlichen Gebot oder Verbot, zuwiderhandelt. Tatbildmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit, dh aus der Tatbildmäßigkeit schließt man, wenn auch widerlegbar, auf die Rechtswidrigkeit. Ein **Rechtfertigungsgrund** liegt vor, wenn ein Verhalten zwar einem Strafgesetz widerspricht, im Besonderen aber durch die Rechtsordnung **erlaubt** oder sogar **geboten** ist. Rechtfertigungsgründe können sich aus der gesamten Rechtsordnung ergeben.

II. Der Rechtfertigungsgrund der **Notwehr** kommt demjenigen zu, der einen zumindest objektiv rechtswidrigen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriff auf ein **notwehrfähiges Rechtsgut** im Geringsten zur Abwendung führenden Umfang abwehrt. Proportionalität zwischen dem Verteidigten und dem von Notwehr Übenden verletzten Rechtsgut ist nicht vorausgesetzt. Durch den zweiten Satz des Abs 1 wird aber die sog Unfugabwehr (durch eine Abwägungsklausel) eingeschränkt.

III. Abs 2 behandelt die objektiv zu beurteilende **Notwehrüberschreitung**: Bei Vorliegen sthenischer Affekte (Zorn, Rachsucht) ist die Tat immer, bei asthenischen Affekten (Verwirrung, Bestürzung, Furcht, Schrecken) nur strafbar, wenn sie fahrlässig erfolgt und ein entsprechendes Fahrlässigkeitstatbild besteht.

Keine Strafe ohne Schuld

§ 4. Strafbar ist nur, wer schulhaft handelt.

Anm. Schuld ist Vorwerfbarkeit der Tat. Im Einzelnen ist der strafrechtliche Schuldbegriff komplex und in der Lehre umstritten. Das österreichische Strafrecht ist ein **Schuldstrafrecht**. Eine Tat ist demnach nur strafbar, wenn das tatbildmäßige Verhalten dem Täter zum Vorwurf gemacht werden kann. Daraus ergibt sich, dass nicht bestraft werden kann, wer ohne Schuld handelt (zB wegen Zurech-

nungsunfähigkeit – § 11), und dass das Ausmaß der Strafe das der Schuld nicht übersteigen darf (§ 32 Abs 1). Erhöhte Gefährlichkeit über das Schuldausmaß hinaus, kann nicht zu Strafe, wohl aber zu einer vorbeugenden Maßnahme führen.

Vorsatz

§ 5. (1) Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

(2) Der Täter handelt absichtlich, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt.

(3) Der Täter handelt wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiß hält.

Anm. I. § 5 Abs 1 definiert im ersten Halbsatz den sog **direkten Vorsatz**, im zweiten Halbsatz den **bedingten Vorsatz** (Eventualvorsatz) und grenzt diesen von der bewussten Fahrlässigkeit (§ 6 Abs 2) ab. Der bedingt vorsätzlich Handelnde nimmt die von ihm erkannte Möglichkeit des Erfolgseintritts hin, der bewusst fahrlässig Handelnde würde bei Gewissheit des Erfolgseintritts von der Handlung absehen. Abs 2 umschreibt die gravierendste Form des Vorsatzes, die **Absichtlichkeit**, Abs 3 sagt aus, dass dort, wo das Gesetz auf der inneren Tatseite **Wissentlichkeit** verlangt, der Eventualvorsatz nicht hinreicht.

II. Wer in einem **Tatirrtum** (Tatbildirrtum) handelt, zB die einem anderen entzogene Sache irrtümlich für seine eigene hält, ist mangels Vorsatzes nicht strafbar.

§§ 6, 7

Fahrlässigkeit

§ 6. (1) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, daß er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

(2) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, daß er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

(3) Grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.

IdF BGBI I 2015/112

Anm. I. § 6 Abs 1 umschreibt die **unbewusste**, Abs 2 die **bewusste Fahrlässigkeit**, wobei diese vom bedingten Vorsatz (§ 5 Abs 1 zweiter Halbsatz) abgegrenzt wird. Abs 3 definiert die **grobe Fahrlässigkeit** (vgl etwa § 81).

II. Die Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Sie hat drei Komponenten: die objektive **Verpflichtung** zur Sorgfaltsumbung, die subjektive **Befähigung** hiezu und die **Zumutbarkeit** der Sorgfaltsumbung. Auch bei Fehlen der Befähigung zur Sorgfaltsumbung liegt Fahrlässigkeit dann vor, wenn dem Täter die Einlassung auf ein riskantes Unternehmen in Kenntnis seiner Unzulänglichkeit zum Vorwurf gemacht werden kann (**Einlassungsfahrlässigkeit**).

Strafbarkeit vorsätzlichen und fahrlässigen Handelns

§ 7. (1) Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist nur vorsätzliches Handeln strafbar.

(2) Eine schwerere Strafe, die an eine besondere Folge der Tat geknüpft ist, trifft den Täter nur, wenn er diese Folge wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat.

Anm. I. Sagt das Gesetz über die innere Tatseite bei einem Tatbild nichts aus, so ist nach § 7 Abs 1 zur Strafbarkeit **Vorsatz** erforderlich. Durch Abs 2 werden gewisse **Bedingungen erhöhter Strafbarkeit** angesprochen. Die besondere Folge einer Tat muss wenigstens fahrlässig verschuldet sein.

II. Gemäß Art I Abs 2 des StrafrechtsanpassungsG, BGBl 1974/422, gilt § 7 Abs 1 auch für die **Nebengesetze**, die mit oder nach dem 1. Jänner 1975 geändert worden sind. Soweit noch Nebengesetze in Kraft stehen, die weder mit dem 1. 1. 1975 noch seither novelliert worden sind, bleibt es für die darin enthaltenen Vergehen und Verbrechen iS des früheren Rechts bei der Regelung, dass im Zweifel auch fahrlässiges Verhalten strafbar macht.

Irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden Sachverhaltes

§ 8. Wer irrtümlich einen Sachverhalt annimmt, der die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließen würde, kann wegen vorsätzlicher Begehung nicht bestraft werden. Er ist wegen fahrlässiger Begehung zu bestrafen, wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht ist.

Anm. Ein **Tatirrtum** schließt nach der Vorsatzdefinition den Vorsatz aus. § 8 behandelt nicht den Tatirrtum, sondern die **irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden Sachverhalts**. Ein solcher Irrtum (zB Putativnotwehr) schließt nicht den Vorsatz aus, nimmt ihm aber seinen rechtlichen Unwert. Deshalb wird der Täter, der in einem

§ 9

solchen Irrtum handelt, nicht wegen vorsätzlicher Begehung bestraft, sondern nur wegen fahrlässiger Begehung, wenn der Irrtum fahrlässig verschuldet und die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.

Rechtsirrtum

§ 9. (1) Wer das Unrecht der Tat wegen eines Rechtsirrtums nicht erkennt, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist.

(2) Der Rechtsirrtum ist dann vorzuwerfen, wenn das Unrecht für den Täter wie für jedermann leicht erkennbar war oder wenn sich der Täter mit den einschlägigen Vorschriften nicht bekannt gemacht hat, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre.

(3) Ist der Irrtum vorzuwerfen, so ist, wenn der Täter vorsätzlich handelt, die für die vorsätzliche Tat vorgesehene Strafdrohung anzuwenden, wenn er fahrlässig handelt, die für die fahrlässige Tat.

Anm. I. § 9 behandelt den **Rechtsirrtum**. Ein Rechtsirrtum liegt vor, wenn der Täter nicht erkennt, dass seine Tat rechtlich verboten ist (direkter Verbotsirrtum), oder wenn er irrig annimmt, seine Tat sei wegen eines Rechtfertigungsgrunds nicht rechtswidrig (indirekter Verbotsirrtum). Beide Formen des Rechtsirrtums betreffen Rechtsnormen und nicht, wie der Irrtum nach § 8, den Sachverhalt. Direkter und indirekter Verbotsirrtum werden rechtlich gleich behandelt.

II. Entsprechend dem Schuldprinzip bestimmt Abs 1, dass nur der schuldhaft handelt, dem der Rechtsirrtum **vorzuwerfen** ist, während Abs 2 besagt, wann der Rechtsirrtum vorwerfbar ist. Bei erwachsenen und schulpflichtigen Tätern ist die Verbotskenntnis zumindest im sog Kern-

bereich des Strafrechts idR zu vermuten. Abs 3 behandelt die Folgen eines vorwerfbaren Rechtsirrtums (Strafbarkeit für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln).

III. Siehe auch § 183 a.

Entschuldigender Notstand

§ 10. (1) Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden, ist entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war.

(2) Der Täter ist nicht entschuldigt, wenn er sich der Gefahr ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund bewußt ausgesetzt hat. Der Täter ist wegen fahrlässiger Begehung zu bestrafen, wenn er die Voraussetzungen, unter denen seine Handlung entschuldigt wäre, in einem Irrtum angenommen hat, der auf Fahrlässigkeit beruhte, und die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht ist.

Anm. I. § 10 definiert den **entschuldigenden Notstand** (früher als unwiderstehlicher Zwang bezeichnet) iSd Lehrmeinung Nowakowskis (Grundzüge 77) und der Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0089350, RS0089638). Anders als bei der Notwehr (s § 3 und Anm hiezu) wird beim Notstand nach § 10 eine **Proportionalität** zwischen den aus dem Notstand und aus seiner Abwendung drohenden Schäden verlangt. Zudem kommt es auf die **Modellfigur** des mit den rechtlich geschützten Werten entsprechend verbundenen Menschen an; es ist nicht individuelles Können, sondern generelles Sollen maßgebend.

§§ 11, 12

II. Der **rechtfertigende Notstand** wird im StGB nicht behandelt; er lässt sich nur aus der Gesamtrechtsordnung ableiten, weshalb er auch **übergesetzlicher Notstand** genannt wird. Rechtfertigender Notstand liegt vor, wenn ein Rechtsgut von einem bedeutenden Nachteil bedroht ist, dieses Rechtsgut nur auf Kosten eines anderen gerettet werden kann und das gerettete Rechtsgut **wesentlich höheren Wert** als das geopferte hat.

Zurechnungsunfähigkeit

§ 11. Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft.

IdF BGBI I 2009/40

Anm. Es entspricht dem Schuldprinzip, dass Geisteskrankheit, geistige Behinderung oder eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung **Zurechnungsunfähigkeit** begründen kann. Zu diesen Grundlagen kommen auch andere schwere, einem dieser Zustände gleichwertige seelische Störungen (zB schwere Neurosen, Zustände nach Geisteskrankheiten, schwerste Triebstörungen). Alle diese Zustände bewirken nur insoweit Zurechnungsunfähigkeit, als sie die **Diskretionsfähigkeit** oder die **Dispositionsfähigkeit** (vgl § 4 Abs 2 Z 1 JGG) ausschließen. Die sog **verminderte Zurechnungsfähigkeit** kommt nur als Strafbemessungsgrund (§ 34 Abs 1 Z 1 und 11 und § 35) in Betracht.

Behandlung aller Beteiligten als Täter

§ 12. Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der